

Gesetzgebung in Appenzell-Innerrhoden.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dieses großen Wohlthäters gestanden hat. Sein Portrait erinnert zwar seine Zeitgenossen noch an das Achtung gebietende Aeußere des körperlich und geistig großen Mannes, das seelenvolle Auge und die entschiedene Sprache aber konnte der Künstler nicht wieder geben. Ueber dieses Vergängliche aber triumphiren seine guten Werke und sichern ihm gewiss noch lange ein dankbares, ehrenvolles Andenken!

Gesetzgebung in Appenzell = Innerrhoden.

Das Gesetzgebungsrecht ist in Innerrhoden wie in Außerrhoden Sache der Landsgemeinde, und es entwickeln unsere Mitlandleute in den letzten Jahren eine ungleich größere gesetzgeberische Thätigkeit als die Außerrhoder. Zeigt sich auch bei der Verfassungsrevision dort wie hier das gleiche Widerstreben, so brachte es Innerrhoden doch 1854 zu einem Entwurfe (S. Appenzellerzeitung, Jahrg. 1854, Nr. 60.), welcher der Revisionskommission das Zeugniß bewahrt, daß sie die Bestimmungen der Bundesverfassung, so weit sie auf die Kantonalverfassungen influiren, verstanden habe. Die Landsgemeinde von 1853 hat ein Expropriationsgesetz und diejenige von 1856 ein Vormundschafts- und ein Auffallsgesetz angenommen. Letztere beide wollen wir unsern Lesern mittheilen; sie enthalten neben Dem, was mit den diesseitigen Gesetzen übereinstimmt, auch manches Eigenthümliche, das hierorts völlig neu wäre und ebenso manche Lücken, die dort wahrscheinlich weniger gefühlt werden, als es hier der Fall wäre. Bei beiden Gesetzen macht sich das Eigenthümliche der Landesverfassung, die für den innern Landestheil keine Gemeinden kennt, geltend, indem das Vormundschafts- und das Konkurswesen nur einer Behörde unterstellt ist.

Das Vormundschaftsgesetz basirt auf folgenden Ver-

fassungsbestimmungen: „Der Vogteirath wird vom Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und es wird bei der Wahl und Zusammensetzung desselben Rücksicht genommen, daß nebst den Landesbeamteten die übrigen Mitglieder aus Kleinen Räten von den verschiedenen Gegenden gewählt werden, damit jede Gegend bei diesem Vogtei- oder Waisenrath repräsentirt sei.“ „Er nimmt Vogteien ab, bestätigt oder erwählt die Vögte. Er spricht über Zahlung von Vogtkinderschulden, über Anwendung von Vogteigut zur Nothdurft. Er erkennt und stellt Widerlegbriefe auf. Er versammelt sich jeden Monat ein Mal.“ Hingegen sagt das Gesetz nicht, ob es den Rhoden Hirschberg und Oberegg ferner unter Aufsicht des Kantons eine eigene Vogteiverwaltung gestatte. Uebrigens trägt dieses Gesetz unzweideutige Merkmale, daß es nicht eigentlich vom Volke, sondern von den Behörden ausgegangen, indem es ausnahmsweise 11 Landesbeamtete von der Uebernahme von Vogteiverwaltungen entbindet und nirgends die Vormundschaftsbehörde für das Vogtkindergut verantwortlich erklärt; eine Weglassung, welche hierorts das ganze Gesetz illusorisch machen würde. Dagegen ist der Vogt nicht nur für den Zinseinzug und die Verwaltung, sondern selbst für die Kapitalien verantwortlich, bis ein Jahr nach Abgabe der Vogtei verfloßen ist. Der Vogt vertritt völlig Vaterstelle, er ist im momentanen Besiz des sämmtlichen Vermögens des Mündels, hat aber alle zwei Jahre und bei Abgabe der Vogtei, in Gegenwart des volljährigen Vögtlings, genaue Rechnung abzulegen und die Vermögenstitel vorzuweisen. Die Verpflichtung des Vogtes, das Vermögen des Mündels in das Vogteibuch einschreiben zu lassen, und die Bestimmung, daß das eingeschriebene Vogtkindervermögen in Konkursfällen zu den privilegierten Forderungen gehört, mildern den Mangel der Verantwortlichkeit der Behörde, und der Umstand, daß der regierende Landammann die gesammte Landesverwaltung in allen ihren Theilen kontrolirt und speziell in Vormundschafts-

sachen sogleich die nöthigen Verfügungen treffen kann, ermöglicht, die Mündel vor Verlust zu schützen. Der Landammann hat noch, wie vor Altem, im buchstäblichen Sinne seines Landsgemeindeeides „Wittwen und Waisen zu schirmen“, Gesetz und Uebung geben ihm hiezu auch unbedingte Vollmacht in die Hände. Bestimmungen über die Publizität der Bevogtungen fehlen, weil wahrscheinlich die mündliche die schriftliche ersetzt und bei der engen Zusammengehörigkeit der Landleute jede Bevogtung bald allgemein bekannt wird. Gegen Gefährden in Konkursfällen schützt das übliche und gesetzliche Monatrecht im Art. 15 und 16 und das gleichzeitige Verbot, dass der Vogt nicht eigennützig für seine eigenen Forderungen ein Vorrecht erwerben könne. Ob und wie solche Schulden bezahlt werden, welche ein Mündel vor der Bevogtung gemacht hat, bestimmt das Gesetz nicht und es wird daher der Vogteirath in solchen Fällen nach freiem Ermessen handeln. Dagegen bestimmt das Gesetz die billigen Vogtlöhne, je nach dem Betrag des zu verwaltenden Vermögens von zwei bis zehn Franken, während das außerrhodische Gesetz diesfalls keine Bestimmungen und gegen eigennützige Vögte keine Beschränkungen enthält. Zu den Vorzügen darf auch der um zwei Jahre spätere Eintritt der Volljährigkeit der Jünglinge gezählt werden, indem eine solche Bestimmung hierorts manchem Jüngling sein Vermögen eher bewahrt haben würde, als es der Fall war, wenn der jugendliche Leichtsinns und die Unerfahrenheit die Schlingen nicht ahnten, welche ihnen falsche Freunde legten, um die zu früh eingetretene Selbstständigkeit der Betreffenden für sich auszubeuten. Lassen wir nun das Gesetz selbst sprechen.

„Gesetz über das Vormundchaftswesen
des Kantons Appenzell-Innerrhoden.“

(Angenommen von der Landsgemeinde den 27. April 1856.)

„Art. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Vor-

mundschaftswesens geht vom Staate aus und wird durch den verfassungsmäßig gewählten Vogteirath ausgeübt.

Ihm liegt deßhalb ob: Vögte zu ernennen, die in der Zwischenzeit vom regierenden Landammann bestellten zu bestätigen oder zu entlassen, über Zahlungen von Vogtkinderschulden, über Verkauf von Kapitalien und Liegenschaften, so wie überhaupt über jede von einem Vogt in seiner Verwaltung vorzunehmenden Handlung von einigem Belang den Umständen gemäß zu entscheiden und ihm alle nöthigen Anleitungen und Weisungen dießfalls zu ertheilen.

Allfällige Klagen von Vögtingen gegen ihre Vögte, oder von diesen gegen jene, werden ebenfalls vom Vogteirathe behandelt und erlediget, so fern sie nicht einer höhern, richterlichen Instanz überwiesen werden.

Art. 2. In der Zwischenzeit von einem Vogteirath zum andern bestellt der regierende Landammann die Vögte, so wie er überhaupt alle nöthigen Anordnungen im Interesse des Vormundtschaftswesens innert dieser Zeit trifft.

Art. 3. Unter die Vormundschaft des Staates (Bevogtigung) gehören:

- a) die Minderjährigen;
- b) die erklärten Verschwender;
- c) Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
- d) Personen, welche freiwillig die Bevogtigung verlangen;
- e) unbekannt Landesabwesende.

Art. 4. Geräth ein Ehemann in Konkurs, oder kommt er selber unter Vormundschaft, so wird der Frau zu ihrem Schutze ein eigener, obrigkeitlicher Vogt beigegeben.

Art. 5. In Fällen, wo erweislich ist, daß die Vormundschaft des Ehemannes über die Frau, oder des Vaters über die Kinder nicht ausreicht oder in einem auffallenden Maße vernachlässiget wird, bestellt der Vogteirath oder der regierende Landammann ebenfalls von sich aus einen Vogt.

Art. 6. Die Bögte werden, so viel thunlich, aus den Verwandten gewählt und müssen rechtschaffene, einsichtige und in bürgerlichen Ehren stehende Männer sein.

Art. 7. Für Personen, die unter Vormundschaft gehören und die keine Verwandte haben, wird der Bogt aus Hauptleuten und Rätthen derjenigen Rhod gewählt, welcher die zu bevogtende Person angehört.

Art. 8. So oft ein Fall zur gesetzlichen Bevogtigung eintritt, sind die nächsten Verwandten verpflichtet, der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen; ganz besonders gilt dies, wo ein Vater mit Tod abgeht, der minderjährige Kinder hinterläßt, wo sofort und ohne Ansehen der Person ein obrigkeitlicher Bogt bestellt werden muß. Stirbt eine Mutter, die minderjährige Kinder hinterläßt, deren Vater noch lebt, so bleibt es hingegen den Verwandten überlassen, ob sie das mütterliche Vermögen unter besondern vöglichen Schutz stellen wollen oder nicht.

Art. 9. Kein Kantonsangehöriger darf sich weigern, eine ihm vom Bogteirath oder regierenden Landammann übertragene Bogtei zu übernehmen, und sofern er oder seine Ehefrau mit dem Bögting in Verwandtschaft steht, gibt auch der Nachweis, daß nähere Verwandte vorhanden seien, keinen Anspruch auf Entlassung.

Der Uebernahme von Bogteiverwaltungen sind einzig enthoben: die beiden Landammänner, der Landessekkelmeister, der Landesbauherr, der Kirchenpfleger, der Armleutsekkelmeister und der Armleutpfleger, der Landeszeugherr, der Waisenvater, der Landschreiber und Landweibel.

Art. 10. Sobald ein Bogt ernannt ist, wird ihm von seiner Ernennung amtliche Kenntniß gegeben, und er ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, vor Uebernahme der betreffenden Verwaltung zu verlangen und so weit nöthig seinerseits mitzuwirken, daß das sämmtliche Vermögen der Bögtinge mit allen Nebenumständen in das Bogteibuch eingeschrieben und ihm davon ein Auszug zugestellt werde.

Art. 11. Jeder Vogt hat die Pflicht, das Vermögen des Bögglings auf das Gewissenhafteste zu besorgen, dessen Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, besonders für gehörige Versicherung und Zinsbarmachung der Gelder und für den regelmäßigen Bezug der ausstehenden Zinse besorgt zu sein.

Er hat nebstdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Bögglings in allen Verhältnissen und wie ein Vater Sorge zu tragen; dagegen ist er berechtigt, von dem Bögglinge Achtung und Gehorsam zu fordern.

Art. 12. Der Vogt ist ferner berechtigt, das Vermögen des Bögglings zu verwalten und überall als dessen Stellvertreter zu handeln; sollte er indessen genöthiget werden, Kapitalien zu verkaufen und zum Unterhalte des Bögglings zu verwenden, so darf dies nur nach eingeholter Bewilligung des Vogteirathes oder des regierenden Landammanns geschehen.

Art. 13. Die Verwaltung einer Vogtei dauert in der Regel zwei Jahre, und nach Verfluß derselben muß der Vogt auf der Kanzlei in Gegenwart des zur Abnahme der Vogteirechnungen bestellten Landesbeamten, sowie des Bögglings, falls er volljährig ist, eine genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ablegen, wobei er alle bezüglichen Kapitalbriefe und Schuldverschreibungen vorzuweisen hat.

Art. 14. Nach jedem abgehaltenen Vogteirath wird ein Tag bestimmt und mittelst Verlesen eines Mandates öffentlich bekannt gemacht, an welchem Vogteirechnungen abgenommen werden.

Zur Abnahme der Vogteirechnungen ist der jeweilige Landammann und Pannerherr, und in Verhinderungsfällen der jeweilige Statthalter bestellt.

Art. 15. Das im Sinne des Artikels 10 des gegenwärtigen Gesetzes in das Vogteibuch eingetragene Vermögen bildet das im Artikel 10 des Fallimentsrechts als privilegierte Schuldforderungen bezeichnete Vogtfindergut, und jede

Veränderung, die damit vorgenommen wird, sei es durch Kauf, Verkauf oder Tausch, oder durch anderweitige Anlegung von baarem Geld oder sogenannter Hauptmannswaar, muß wieder im Vogteibuch vorgemerkt werden, worauf bei Abnahme der Rechnung Bedacht zu nehmen ist. Zur Gültigkeit einer solchen Veränderung ist überdem erforderlich, daß sie nicht im eigenen Interesse des Vogtes oder eines Dritten geschehen sei.

In Konkursfällen ist das Vogtfindergut dann privilegiert, wann seit der Einschreibung in das Vogteibuch sowohl, als seit der vom Vogteirath ausgegangenen oder von ihm bestätigten Bevogtigung ein Monat verflossen ist.

Art. 16. Forderungen des Vogtes an einem Dritten, herrührend von verkauftem oder vertauschtem Vieh oder anderer Fahrhabe, können nicht durch Einschreiben in das Vogteibuch privilegiert werden, wenn damit nur die Sicherung der Interessen des Vogtes oder eines Dritten bezweckt wurde, sondern unbedingt privilegiert werden solche Forderungen dadurch nur, wenn nachweislich ist, daß die verkauften oder vertauschten Gegenstände wirklich zum Vermögen des betreffenden Vögtlings gehört haben, und in jedem Fall muß von einer solchen Einschreibung dem betreffenden Schuldner Kenntniß gegeben werden.

Art. 17. Die Vögte sind berechtigt für ihre Mühwaltung eine Belohnung zu beziehen; und zwar nach folgendem Maßstab:

Für die Verwaltung eines Vermögens bis auf Zweitausend Franken, jährlich zwei Franken; für ein Vermögen von zwei- bis zehntausend Franken, jährlich fünf Franken; für ein Vermögen von zehntausend Franken und darüber, jährlich zehn Franken.

Für Abnahme der Vogtrechnung, für Protokollirung des Vermögens und andere Arbeiten von Seite der Kanzlei, kann von jedem hundert Franken liegenden Kapitals fünf Rappen bezogen werden, wovon ein Drittel dem bei der

Rechnung anwesenden Landesbeamten, und zwei Drittel dem Landschreiber zukommen.

Art. 18. Bevogtete, oder Minderjährige die noch unter elterlicher Pflege und Aufsicht stehen, können ohne Vorwissen der Vögte oder der Eltern keine rechtzeitigen Geschäfte abschließen. Wer demnach bei solchen Personen eine Forderung durch Kauf, Verkauf oder Tausch, oder durch Geldanlehen kontrahirt, geht derselben verlustig, und kann überdies, wenn er Bevogtete zu solchen Geschäften verleitete, nach Umständen zur Strafe gezogen werden.

Aus dem gleichen Grund hat ein angelegtes Pfand wegen Vogtkinderschulden, die ohne Vorwissen des Vogtes gemacht wurden, keine Gültigkeit.

Art. 19. Wenn durch Absicht oder Fahrlässigkeit des Vogtes das ihm übergebene Vogtkindergut geschädigt oder geschwächt wird, so hat er aus seinem eigenen Vermögen den so entstehenden Schaden zu ersetzen.

Nebstdem ist der Vogt für alle im Kapitalbestand während seiner Verwaltung vorgenommenen Veränderungen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die Zeitfrist eines Jahres von der Uebergabe einer Vogtei, sammt Rechnung und Vermögen, an den neuen Vogt, oder, wenn die Bevogtigung aufgehört hat, an den vormaligen Vögting.

Art. 20. Die Bevogtigung über Minderjährige hört in der Regel auf, wenn der Vögting das Alter der Volljährigkeit erreicht hat.

Die Volljährigkeit fällt nicht mit der politischen Mündigkeit zusammen, und beginnt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten zwei und zwanzigsten, für das weibliche mit dem zurückgelegten sechs und zwanzigsten Altersjahre.

Art. 21. Für die im Artikel 3 litera b, c, d und e bezeichneten Personen hört die Vormundschaft auf, wenn die Gründe wegfallen, welche die Bevogtigung veranlaßt haben.

Art. 22. Die Entlassung aus der Vormundschaft des Staates (Entvogtigung) geschieht durch Schlußnahme des Vogteiraths.

Bei allfälligen Ansuchen, um Entlassung vor der gesetzlichen Volljährigkeit, wird er die vorgebrachten Gründe ebenfalls erwägen und den Umständen gemäß entscheiden."

Korn- und Brodpreise von den 20 Jahren 1836 — 1855.

Die Brodpreise im Appenzellerland werden, obschon hier keine amtliche Brodtaxe besteht, mittelbar durch die Preise des Kornmarktes in Norschach Woche für Woche bestimmt, und es sind somit die Durchschnittspreise des Kornes an dortigem Markte und die hierauf wie auf den Marktverkehr basirte st. gallische Brodtaxe auch für unsere Brodpreise maßgebend. Die nachstehenden Angaben sind den st. gallischen Amtsberichten, somit der zuverlässigsten Quelle, entnommen. Die Brodpreise im Appenzellerlande sind bekanntlich, je nach der Entfernung vom Fruchtmarkt, der Qualität des Brodes und der Konkurrenz etwas verschieden und dürften für den Laib Brod 10 bis 15 Rappen differiren. Die niedrigsten Preise bestehen gewöhnlich in Grub, Heiden, Luzenberg etc., sie kommen in der Regel der Brodtaxe in Norschach gleich.

Durchschnittspreise des Viertels (Schweizermaß)
Korn (glatte Frucht) am Kornmarkt in Norschach.
Jahrgang.

1836:	1 fl.	11 ½ fr.
1837:	1 =	— =
1838:	1 =	13 =
1839:	1 =	22 =